

DMSB-Reglement für Drag Racing 2021

Stand 22.01.2021 – Änderungen und Ergänzungen sind *kursiv* abgedruckt

Jede vom DMSB genehmigte Veranstaltung, die zur Austragung von Drag Racing durchgeführt wird, unterliegt dem DMSB-Reglement für Drag Racing. Für Wettbewerbe, die für FIA-/ FIM-/ FIM-EUROPE-Meisterschaften, -Pokale oder -Trophäen gewertet werden, gelten allein oder neben diesem Reglement uneingeschränkt die FIA-/ FIM-/ FIM-EUROPE-Bestimmungen, die den DMSB-Bestimmungen, soweit sie abweichende Regelungen enthalten, vorgehen.

Alle Drag Racing Veranstaltungen müssen vom DMSB genehmigt werden.

Das Reglement besteht aus fünf Teilen:

Teil I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer

Teil II Spezielle Bestimmungen Drag Racing für Veranstalter und Teilnehmer

Teil III Technische Bestimmungen für die Fahrzeuggruppen / -klassen

Teil IV Generelle Technische Bestimmungen für Fahrzeuge und Fahrer

Teil V Technische Bestimmungen für Drag Racing Motorräder

TEIL I Allgemeine Bestimmungen für Veranstalter und Teilnehmer

Art. 1 Definition

1. Drag Race sind Beschleunigungsrennen, bei denen zwei Fahrzeuge eine festgelegte gerade Strecke aus dem Stand schnellstmöglich durchfahren. Die Länge dieser Strecke beträgt entweder 1/4 Meile (402,33 m) oder 1/8 Meile (201,17 m).

Im DMSB-Reglement für Drag Racing werden nachfolgende Fahrzeuge reglementiert.

Art. 2 Klasseneinteilung

Automobile:

Sektion 1: Gruppe Public Race Einteilung in Zeit- und/oder Fahrzeugklassen	PR
Sektion 2: Gruppe E.T. Handicap Racing inkl. XO Einteilung in Zeitklassen 6.00 Sek. (*3,50) und langsamer	ET
Sektion 3: Gruppe Super Street 10.90 (*6,90)	S/ST
Sektion 4: Gruppe Super Gas 9.90 (*6,30)	S/G
Sektion 5: Gruppe Super Comp 8.90 (*5,70) (* Zeit für 1/8 Meile)	S/C
Sektion 8: Gruppe Competition Eliminator Dragster 26 Klassen	/D
Altered 40 Klassen	/A
Sektion 22: Gruppe Junior Dragster	JD

Motorräder:

Sektion 1: Gruppe E.T. - Bike	ETB
Sektion 2: Gruppe Super Gas Bike	SGB
Sektion 3: Gruppe Super Comp Bike	SCB
Sektion 4: Gruppe Super Street Bikes	SSB
Sektion 5: Gruppe Super Twin Top Gas	STW-TG
Sektion 8: Gruppe Funny Bike	FB
Sektion 10: Gruppe Junior Drag Bike	JRB

Der DMSB hat das ausschließliche Recht, in allen Disziplinen des Automobilsports internationale und nationale Deutsche Meisterschaften, Cups und Pokale auszuschreiben. Der DMSB entscheidet über die Titelvergabe sowie darüber, welche Rennen die Voraussetzungen erfüllen, um als Wertungsläufe zu diesen Titeln, als auch zu Markenpokalen anerkannt und mit dem entsprechenden Prädikat versehen zu werden.

Bei allen im Rahmen von DMSB-genehmigten Veranstaltungen zur Durchführung kommenden Wettbewerben, Paraden, Präsentationen, Demonstrationen, Test- und Einstellfahrten etc. sind die aktuellen DMSB-Bestimmungen, insbesondere die Sicherheits-, Abgas- und Geräuschvorschriften (siehe DMSB-Handbuch, blauer Teil), einzuhalten.

Art. 3 Status

Gemäß DMSB-Veranstaltungsreglement und Deutsches Motorradsport-Gesetz (DMSG) des DMSB

Art. 4 Zulassungsvoraussetzungen für das Fahrzeug

Das vom Bewerber genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:

- Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden sportgesetzlichen Bestimmungen
- Übereinstimmung mit den Geräusch- und Sicherheitsbestimmungen des DMSB
- Übereinstimmung mit den Werbebestimmungen der FIA/FIM-EUROPE/DMSB, des Veranstalters und der Serienausschreiber.

Automobilbereich: FIA-/ DMSB-Wagenpass oder DMSB Fahrzeug-ID-Karte Drag Racing des aktuellen Kalenderjahrs oder Zertifikat des zuständigen ASN oder Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr.

Fahrzeuge mit rotem Oldtimer-Kennzeichen (07er-Kennzeichen genannt) sind nicht zugelassen.

Unabhängig von diesen Wettbewerbsvorschriften darf das Fahrzeug in seinem Erscheinungsbild auf keinem Fall dem Ansehen des Motorsports schaden. Die diesbezügliche Entscheidung hierüber treffen die Sportkommissare.

Art. 5 Nennung, Nenngeld

1. Die Nennung ist gemäß der vom Veranstalter vorgeschriebenen Form und Frist von Bewerber und Fahrer/Beifahrer abzugeben.
2. Das in der Ausschreibung oder in der Nennung festgesetzte Nenngeld ist mit Abgabe der Nennung zu zahlen.
Abweichende Nenn-/und Nenngeldregelungen können in der Ausschreibung getroffen werden.
3. Falls ein Rennen wegen Regens ausfällt oder abgebrochen werden muss, wird das Nenngeld nicht zurückerstattet.
4. Die Nennung ist verbindlich, wenn der Veranstalter dem Teilnehmer gegenüber brieflich oder mit einem anderen Kommunikationsmittel die Nennung bestätigt oder eine verbindliche Nennliste veröffentlicht hat. Das Nenngeld bleibt ab diesem Zeitpunkt zahlbar.

Art. 6 Nennschluss

1. Mit dem Nennschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.
2. Bis zur Dokumentenabnahme kann der genannte Fahrer durch den Bewerber auch noch nach Nennschluss ausgetauscht werden. Der Ersatzfahrer hat dann anstelle des ursprünglich genannten Fahrers die Nennung zu unterzeichnen und die Dokumentenprüfung zu absolvieren.
3. Ein Austausch des Bewerbers / Sponsors oder des Fahrzeugs und jede Umstufung sind nach Nennschluss ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeugfalscheinstufungen oder Klassenzusammenlegungen seitens des Veranstalters.

Art. 7 Zurückweisung von Nennungen

1. Der Veranstalter hat das Recht, eine Nennung mit Angabe von Gründen abzulehnen. Dieses Recht ist lediglich durch die FIA-/FIM-/FIM-EUROPE- und DMSB-Prädikatsbestimmungen oder DMSB-genehmigte Serienbestimmungen eingeschränkt.
2. Der Veranstalter hat eine Nennung abzulehnen, wenn:
 - der Bewerber nicht nennberechtigt ist
 - die Teilnahmevoraussetzungen für Bewerber, Fahrer und Fahrzeuge nicht erfüllt sind
 - die Nennung nicht form- oder fristgerecht abgegeben oder
 - das Nenngeld, falls verlangt, nicht vor Nennschluss gezahlt wurde.

3. Ein Protest oder anderes Rechtsmittel gegen eine Nennungsablehnung ist unzulässig.

Art. 8 Nennbestätigung

1. Durch die schriftliche Bestätigung der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.
2. Dieser Vertrag verpflichtet Bewerber und Fahrer an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.
3. Gleichzeitig soll der Veranstalter den Teilnehmern Ort und Zeit der Abnahme bekannt geben und auf etwaige weitere wichtige Termine hinweisen.

Art. 9 Rücktritt

1. Bewerber und Fahrer sind zum Rücktritt berechtigt:
 - bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden
 - wenn weniger als vier Fahrzeuge in einer Klasse genannt sind
 - bei einer Klassenzusammenlegung (bei Ausübung des Rücktrittsrechts aus diesem Grund haben Bewerber/Fahrer das Recht, die Nennung für ein anderes Fahrzeug auch noch nach Nennschluss abzugeben)
 - bei dem Veranstalter nachgewiesener, unverschuldeter Nichtteilnahme.
2. Allein in diesen Fällen haben Bewerber/Fahrer bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes.
3. Die Nichtzuteilung von Punkten für eventuelle DMSB-Prädikate wegen Nichterreichens der erforderlichen Teilnehmerzahl in einer Klasse, die nicht mit der nächsthöheren zusammengelegt werden kann, berechtigt nicht zum Rücktritt vom Nennungsvertrag.
4. Der Veranstalter kann in der Ausschreibung festlegen, dass ein Rücktritt bis zum Nennungsschluss, auch wenn die in Abs. 1 aufgeführten Rücktrittsgründe nicht vorliegen, möglich ist. Bei Ausübung dieses Rücktrittsrechts ist das Nenngeld, abzüglich der anteiligen Kosten des Veranstalters, zu erstatten.

Art. 10 Klasseneinteilung und -zusammenlegung

1. Sofern grundsätzlich vorgesehen, sind die Veranstalter berechtigt, bei weniger als sechs genannten Fahrzeugen, die betreffende Gruppe/Klasse entfallen zu lassen bzw. dem Bewerber/Fahrer die Möglichkeit zu geben, in einer anderen Gruppe/Klasse zu nennen.
Macht der Veranstalter von diesem Recht Gebrauch, so hat er dies mit der Nennbestätigung bekannt zu geben. Für die Ausübung des in diesem Fall zu gewährenden Rücktrittsrechts hat der Veranstalter eine Ausschlussfrist festzusetzen.
2. Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist generell nicht möglich.

Art. 11 Fahrerbesprechung / Verlassen der Veranstaltung

1. Ist eine Fahrerbesprechung vorgesehen, sind die Fahrer verpflichtet, daran von Anfang bis Ende teilzunehmen. In dieser Fahrerbesprechung werden die Fahrer über Besonderheiten der Veranstaltung informiert.
Die Nichtteilnahme oder nicht vollständige Teilnahme wird mit einer Geldbuße von Euro 100,- durch den Veranstalter belegt. Eine davon abweichende Höhe der Geldbuße kann in der jeweiligen Serien- oder Veranstaltungsausschreibung festgelegt werden.
2. Will ein Teilnehmer vor Aushang des endgültigen Ergebnisses seines Rennens die Veranstaltung verlassen, so hat er sich bei der Rennleitung abzumelden.
3. Ist ein Fahrer oder Bewerber in einen Vorfall, der sich während des Wettbewerbs ereignet hat, verwickelt, so darf er die Veranstaltung nur mit vorheriger Genehmigung der Sportkommissare verlassen.

Art. 12 Parc Fermé

1. Der Veranstalter legt in der Ausschreibung fest, ob und welche Fahrzeuge in den Parc Fermé zu bringen sind.
2. Die betroffenen Fahrzeuge sind unmittelbar nach Beendigung des Rennens im Parc Fermé nach besonderer Weisung abzustellen. Sie dürfen erst nach Freigabe durch den Rennleiter daraus entfernt werden.
3. Nach dem Rennen und bis zur Aufhebung des Parc Fermé darf das abgestellte Fahrzeug nicht mehr berührt werden.
4. Die nicht im Parc Fermé abgestellten Fahrzeuge müssen bis zum Ablauf der Protestfrist im Fahrerlager für Nachuntersuchungen bereitstehen.
5. Die Teilnehmer haben die Startnummern an Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, nach Verlassen der Veranstaltung zu verdecken oder zu entfernen.